VERTRAG

zwischen

den Politischen Gemeinden

Ossingen und Thalheim an der Thur

über die

Mitbenützung, den Bau und Betrieb

der

Schiessanlage Ossingen

ANSCHLUSSRECHT

Artikel 1

Die Politische Gemeinde Ossingen räumt der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur das Recht ein, die Schiessanlage Ossingen im Rahmen dieses Vertrages mitzubenützen.

KOSTENBETEILIGUNG UND RECHNUNGSFUEHRUNG

Artikel 2

Die Politische Gemeinde Thalheim an der Thur kauft sich mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 30'000.-- in die bestehende Schiessanlage Ossingen ein.

Artikel 3

Die Bruttobaukosten für den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Schiessanlage gemäss Projekt vom 5. August 1976 werden wie folgt getragen:

- Politische Gemeinde Ossingen 2/3

- Politische Gemeinde Thalheim an der Thur 1/3

Artikel 4

Die Schiessanlage wird als nichtrealisierbares Aktivum in der Gutsrechnung der Politischen Gemeinde Ossingen aufgeführt.

Artikel 5

Die Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungskosten der Schiessanlage werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Massgebend ist jeweils der Bevölkerungsstand am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Artikel 6

Die Rechnungsführung besorgt die Gutsverwaltung der Politischen Gemeinde Ossingen.

Artikel 7

Der Betrieb der Schiessanlage wird durch eine Schiessplatzkommission beaufsichtigt. Die Kommission besteht aus

- 2 Vertretern der Gemeinde Ossingen
- 1 Vertreter der Gemeinde Thalheim an der Thur
- je 1 Vertreter der Schiessvereine.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie führt ein Protokoll.

Artikel 8

Der Schiessplatzkommission stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Die Schiessplatzkommission stellt ein Benützungsreglement auf, das dem Gemeinderat Ossingen zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Insbesondere sind darin zu regeln:
 - aa) die Benützung der Anlage;
 - bb) die Reinigung der Anlage;
 - cc) der Unterhalt des Scheiben-, Zeiger- und Verbrauchsmaterials und deren Kostentragung durch die Vereine;
 - dd) die Bedingungen bei der Benützung der Anlage für Festveranstaltungen;
 - ee) die temporäre Benützung der Anlage durch auswärtige Vereine und Schützen, die keinem Verein angeschlossen sind.
- b) Die Schiessplatzkommission regelt den Schiessbetrieb gemäss Benützungsreglement und ist für die Schiessvertagungen zuständig.
- c) Die Schiessplatzkommission hat keine selbständigen Finanzkompetenzen. Sie stellt ihre Anträge über allfällige Unterhaltsarbeiten an den Gemeinderat Ossingen.
- d) Die Schiessplatzkommission bestimmt einen Verein, der über die Betriebskosten des Schiessbetriebes, die Erneuerung der elektronischen Scheiben inbegriffen, die Betriebsrechnung führt.

Artikel_9

Die Kosten des Schiessbetriebes gehen zu Lasten der Vereine.

UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann einseitig erstmals auf den 31. Dezember 1990, unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden. Die kündigende Gemeinde ist der andern Gemeinde zur Ausgleichung eines allfälligen Nachteiles verpflichtet.

Artikel 11

Der Anschluss weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der beiden Vertragsgemeinden. Ein allenfalls zu leistender Einkauf fällt den bisherigen Vertragsgemeinden gemäss der Regelung von Artikel 3 dieses Vertrages zu.

Artikel 12

Die bestehende Schiessanlagekommission Ossingen-Thalheim wird bis zur Vollendung des Erweiterungsbaues als Baukommission im Amte belassen. Sie hat keine Finanzkompetenzen.

Artikel 13

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Vertrages ergeben, sind auf dem Verwaltungsrechtswege und nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtes zu erledigen.

Der Streit darf erst angehoben werden, wenn ein unter Leitung des eidgenössischen Schiessoffiziers durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.

Artikel 14

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die zuständigen Gemeindeorgane der Vertragsgemeinden in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Politische Gemeinde Ossingen

Die Gemeindeversammlung Ossingen vom 20. Januar 1977 hat den vorstehenden Vertrag genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Politische Gemeinde Thalheim an der Thur

Die Gemeindeversammlung Thalheim an der Thur vom 25. März 1977 hat den vorstehenden Vertrag genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

W. Herine

Mediman

Protokollauszug

vom 1. Juni 1983

192. 18.4 Militär: Schiessanlage Ossingen/Erweiterung durch 5 SIUS-ASCOR-Scheiben Eigentum und Unterhalt

Die Bruttokosten für den Einbau vo ASCOR-Scheiben betrugen Nach Abzug der Beiträge:	on 5 weit Fr.	eren SIUS- 89'275,95
 Verband für Leibesübungen der Schützenvereine Ossingen verblieben zulasten der Gemeinden 	Fr. Fr. Fr.	19'600, 13'935,20 55'740,75
Von den Gemeinden sind vergütet wo - Ossingen 2/3 - Thalheim 1/3	rden: Fr. Fr.	37'160,50 18'580,25

Damit in Zukunft für die Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungskosten der Schiessanlage gemäss Art. 5 des Vertrages zwischen den politischen Gemeinden Ossingen und Thalheim über die Benützung, den Bau und Betrieb der Schiessanlage Ossingen eine einheitliche Regelung besteht,

beschliesst der Gemeinderat:

- 1. Die zusätzlich eingebauten 5 SIUS-ASCOR-Scheiben sind als Bestandteil der Schiessanlage Ossingen, welche als nichtrealisierbares Aktivum in der Gutsrechnung der politischen Gemeinde Ossingen eingetragen ist, zu erklären.
- 2. Mitteilung mittels Protokollauszug (fünffach) an - den Gemeinderat Thalheim
 - den Schützenverein Ossingen, Präs. Kurt Stamm,

- den Militärschützenverein Ossingen,

Präs. Hansjörg Meier,

mit dem Ersuchen um Zustimmung durch Unterzeichnung des Protokoll-Auszuges.

Gemeinderat Ossingen
Der Präsident: Der Schreiber:

Gemeinderat Thalheim
Der Präsident: Der Schreiber:

Schützenverein Ossingen
Der Präsident: Der Aktuar:

Militärschützenverein Ossingen Der Präsident: Der A ktuar:

Ty allee iV. EBM